

Kopien an eidg. Politisches Departement,  
 an Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich  
 an Herrn Brand, Bilbao, zur vertraulichen Kenntnisnahme.  
 an Eidg. Finanzdepartement, Bern

Hz

241



An das Direktorium der  
 Schweizerischen Nationalbank,

Zürich.

23

Kredit an die spanische  
 Regierung.

Sehr geehrte Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 1. dies unterbreiten Sie uns das Kreditgesuch des Schweizerischen Bankvereins, der spanischen Regierung eine Erhöhung des früher eingeräumten Lombard-Kredites von Fr. 6'216'000.- und £ 200'000.- um £ 500'000.- bzw. dessen Gegenwert einzuräumen, zur Stellungnahme.

Sie bemerken dazu, dass Sie nicht abgeneigt wären, dieser Kreditvorlage vom Standpunkt der Währung und des Geld- und Kapitalmarktes aus zuzustimmen, wobei Sie insbesondere in Erwägung ziehen, dass durch diese Kreditoperation für unser Land eine günstige Ausgangslage für künftige Wirtschaftsverhandlungen mit Spanien geschaffen werden könnte.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen durch Wertpapiere gedeckten und sichergestellten Kredit handelt, halten wir dafür, dass es wohl kaum möglich sein dürfte, irgendwelche handelspolitischen Bedingungen oder Auflagen an die Erhöhung dieses Kredits zu knüpfen. Um aber dem Delegierten der Schweizerischen Handelszentrale in Bilbao,

Stella  
 6.12.39

K.A.A.





Kopien an eidg. Politisches Departement,  
an Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich  
an Herrn Brand, Bilbao, zur Vertretung der Schweizer in Spanien.  
an Eidg. Finanzdepartement, Bern

Eidg. Finanzdepartement  
+ - APR 1933  
F. H. A. H.

Ha

541

An das Direktorium der  
Schweizerischen Nationalbank,

Zürich.

Kredit an die spanische  
Regierung.

Bern, den 1. März 1933.

Mit Ihrem Schreiben vom 1. d. dies unterbreiten Sie  
uns das Kreditgesuch des Schweizerischen Bankvereins, der  
spanischen Regierung eine Erhöhung des früher eingeräumten  
Lombard-Kredits von 200'000'000.- auf 400'000'000.- um  
400'000'000.- bzw. dessen Gegenwert einzuweisen, zur Befreiung  
spanischer.

Sie bemerken dazu, dass Sie nicht abgeneigt wären,  
dieser Kreditvorlage vom Standpunkt der Währung und des  
Gold- und Kapitalmarktes aus zuzustimmen, wobei Sie insbe-  
sondere in Erwägung ziehen, dass durch diese Kreditoperation  
für unser Land eine günstige Ausgangslage für künftige Wirt-  
schaftsverhandlungen mit Spanien geschaffen werden könnte.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen durch  
Verträge gesicherten und sichergestellten Kredit handelt,  
halten wir dafür, dass es wohl kaum möglich sein dürfte,  
irgendwelche handelspolitischen Bedingungen oder Auflagen  
an die Erhöhung dieses Kredits zu knüpfen. Um aus der Ge-  
genseitigkeit der Schweizerischen Handelszentrale in Bilbao,

*(Handwritten signature)*  
K.A.A.

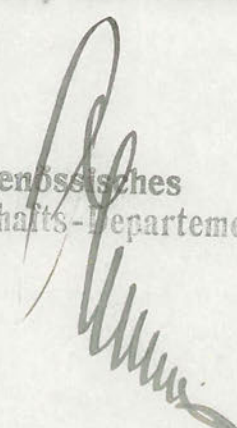
- 2 -

Herrn P. Brand, der damit beauftragt ist, schon vor Aufnahme der eigentlichen Handels- und Clearingvertragsverhandlungen mit Spanien die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des provisorischen Abkommens ergeben haben, nach Möglichkeit aus dem Weg zu räumen, die Aufgabe möglichst zu erleichtern, werden wir uns gestattet, ihn von dieser Kredittransaktion in Kenntnis zu setzen, womit wir Sie einverstanden hoffen.

Trotzdem keine unmittelbare Gefahr für eine künftige Belastung des Clearings besteht, erachten wir es als selbstverständlich, dass durch die vorliegende Kredittransaktion nicht irgendwelche Belastung weder direkt noch indirekt herbeigeführt wird.

Genehmigen Sie, geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches  
Volkswirtschafts-Departement





  
 Volkswirtschafts-Departement  
 Eidgenossenschaft

ausgegeben am 20. September 1950.

Bestimmungen über die Besetzung der Delegiertenstellen

Diese Bestimmungen regeln die Besetzung der Delegiertenstellen  
 der Eidgenössischen Kommission für die Wirtschaftspolitik  
 und der Eidgenössischen Kommission für die Wirtschaftsinformation.  
 Die Bestimmungen sind in zwei Abschnitten gegliedert.  
 Der erste Abschnitt regelt die Besetzung der Delegiertenstellen  
 der Eidgenössischen Kommission für die Wirtschaftspolitik.  
 Der zweite Abschnitt regelt die Besetzung der Delegiertenstellen  
 der Eidgenössischen Kommission für die Wirtschaftsinformation.

Die Besetzung der Delegiertenstellen der Eidgenössischen  
 Kommission für die Wirtschaftspolitik erfolgt durch die  
 Eidgenössische Regierung. Die Besetzung der Delegiertenstellen  
 der Eidgenössischen Kommission für die Wirtschaftsinformation  
 erfolgt durch die Eidgenössische Regierung. Die Besetzung  
 der Delegiertenstellen der Eidgenössischen Kommission für  
 die Wirtschaftsinformation erfolgt durch die Eidgenössische  
 Regierung. Die Besetzung der Delegiertenstellen der  
 Eidgenössischen Kommission für die Wirtschaftsinformation  
 erfolgt durch die Eidgenössische Regierung. Die Besetzung  
 der Delegiertenstellen der Eidgenössischen Kommission für  
 die Wirtschaftsinformation erfolgt durch die Eidgenössische  
 Regierung.